



# ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

## **gemäß § 41 Absatz 1 NHG**

befürwortet in der 73. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.12.2008  
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009  
genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 491

Änderungen in § 21 Absatz 4  
befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012  
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012  
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012

Änderungen in § 15 Absatz 4  
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012  
beschlossen in der 141. Sitzung des Senats am 25.07.2012  
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 352

Änderungen in § 10 Absatz 7  
befürwortet in der 101. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.10.2012  
beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013  
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 481

Änderungen in § 4, Absätze 3, 4, 5, 9, § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1, § 10 Absätze 1-3, § 10 a,  
§ 11 Absätze 1-3, § 12 Absatz 6, § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 20,  
§ 22 Absätze 2, 3, § 23 Absätze 1, 3, 6  
befürwortet in der 111. und 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)  
am 12.03.2014 und 09.07.2014  
beschlossen in der 154. Sitzung des Senats am 30.07.2014  
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1595

Änderung in § 3 Absatz 1, § 6 Absätze 2, 4, 6, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 2, § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 2,  
§ 14 Absätze 3 und 5, § 28

befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.07.2017  
beschlossen in der 175. Sitzung des Senats am 20.09.2017  
genehmigt in der 263. Sitzung des Präsidiums am 26.10.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1117

Änderung des § 21

befürwortet in der 142. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.03.2018  
beschlossen in der 178. Sitzung des Senats am 04.04.2018  
genehmigt in der 271. Sitzung des Präsidiums am 03.05.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 451

Ergänzung des § 26a sowie Änderung des § 28

befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 19.05.2020  
beschlossen in der 191. Sitzung des Senats am 20.05.2020  
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 342

**NEU: § 26 a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes**

- (1) <sup>1</sup>Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die jeweils zuständige Studiendekanin/der jeweils zuständige Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen, den studiengangsspezifischen Ordnungen und den jeweiligen fachspezifischen Teilen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
    - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
    - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
    - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
    - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
    - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
    - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
    - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
    - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 S. 5 durchzuführen sind;
    - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. § 15 Abs. 2,3.
  - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 2 S.1 b) oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 2 S.1 c) ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
  - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 2 S.1 e) ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
    - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
    - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird.
  - d. wird der Zeitraum, für den die erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde, nicht auf einen vorgegebenen Zeitraum im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 8 angerechnet und ist bereits die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1; im Fall von § 15 Absatz 1 Satz 3 stellt die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung keinen triftigen Grund dar; d.h. sie führt nicht zu einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums oder begründet eine automatische Fristverlängerung des Abgabetermins.

<sup>2</sup>Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. <sup>5</sup>Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 S. 4 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.<sup>2</sup> Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 S. 4 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 2 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. <sup>2</sup>Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. <sup>3</sup>Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. <sup>4</sup>Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. <sup>2</sup>Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. <sup>3</sup>Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) <sup>1</sup>In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. <sup>2</sup>Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

### **NEU: § 28 In-Kraft-Treten**

- (3) Die Änderung in § 26 a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.